
Abteilung: Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination
Fachbereich: 4 - Frau Toenneßen
Sachbearbeiter: Frau Toenneßen (Tel. 02641/975-276)
Aktenzeichen: HorAk
Vorlage-Nr.: HorAk/012/2025

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	06.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.10.2025	öffentlich	Entscheidung

Gründung eines „Gewässerzweckverbandes Landkreis Ahrweiler“, und Wahl der Vertreter des Landkreises Ahrweiler in der Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gründung des „Gewässerzweckverbandes Landkreis Ahrweiler“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der beigefügten Verbandsordnung und mit den dort verankerten Finanzierungsmodellen für die von den Verbandsmitgliedern über eine Verbandsumlage zu deckenden Kosten.

Dem Gewässerzweckverband werden folgende bisher eigene Aufgaben übertragen:

1. Die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 34f LWG an den Gewässern 2. Ordnung,
2. die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls gemäß § 68 LWG sowie
3. Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 76f LWG.

Der Kreistag stellt klar, dass die Umsetzung jeder einzelnen technischen Maßnahme zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasservorsorge unter dem Vorbehalt steht, dass das Land bzw. der Bund sich in einem Umfang an den Investitions- und ggf. Betriebskosten beteiligen, dass die danach noch von den Verbandsmitgliedern zu deckenden Kosten die Leistungsfähigkeit des Landkreises Ahrweiler nicht übersteigen.

Der Kreistag wählt folgende Personen als Vertreter für die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 VO:

1. _____

2. _____

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Gründung des „Gewässerzweckverbands Landkreis Ahrweiler“ (GZV) dient dazu, alle gewässerbezogenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler in Form interkommunaler Zusammenarbeit zusammenzuführen, um insbesondere die Hochwasservorsorge im/am Gewässer (Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung) sowie des örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutzes im gesamten Kreisgebiet erheblich zu verbessern. Der Zweckverband hat sich im Vergleich zu anderen Rechtsformen als sachgerecht, geeignet und zielführend erwiesen, um diese Gemeinschaftsaufgabe in mittel- bis langfristiger Perspektive umsetzen zu können. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse waren bereits im Herbst 2023 gefasst worden; auch das Land Rheinland-Pfalz will Mitglied im GZV werden.

Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) wurden konkrete Vorschläge für die Verbandsordnung für den GZV mit allen nach KomZG erforderlichen Regelungen (Aufgaben, Organisation, Gremien usw.) sowie für das im GZV anzuwendende Finanzierungsmodell erarbeitet und in einer Projektgruppe aus Bürgermeister, Landrätin und MKUEM-Vertretenden mehrfach beraten und finalisiert.

Danach übernimmt der GZV drei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach LWG, die ihm von den bisherigen Trägern übertragen werden. Dies ist die Gewässerunterhaltung, die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls (Gewässerentwicklung/-renaturierung einschl. Hochwasservorsorge) sowie der Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. Der Aufgabenbereich „Hochwasserschutz/-vorsorge“ erstreckt sich dabei nicht nur auf die Vorschläge aus dem überörtlichen Maßnahmenplan („Großräumig wirkende Hochwasserrückhaltebecken“ und „Unterstützende Hochwasserrückhaltemaßnahmen“), sondern auch auf alle weiteren erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die **Finanzierung** des GZV soll aus zwei wesentlichen Elementen bestehen:

1. Zuwendungen Dritter, insbesondere vom Land, vom Bund, ggf. auch EU oder Sonstige;
2. Spezifisches und ausdifferenziertes Umlagesystem für die danach durch den GZV noch zu deckenden Kosten.

Für dieses Umlagesystem wurde für folgende drei Kostenbereiche ein nach Aufgabenbereichen ausdifferenziertes Finanzierungsmodell entwickelt:

- Basisumlage für die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs;
- Finanzierung der Kosten der Maßnahmen für „Gewässerunterhaltung“; die Bemessung erfolgt nach Teileinzugsgebieten und deren Uferlängen bzw. Abflusswerten;
- Finanzierung der Kosten der Maßnahmen für „Hochwasserschutz/-vorsorge“ einschl. Gewässerentwicklung; hier ist für den Landkreis ein fixer Anteil vorgesehen und die Bemessung im Übrigen erfolgt nach

Schadenspotenzialen bei HQextrem und Abflusswerten.

Aus Sicht der o.g. Projektgruppe sind die vorliegenden Vorschläge sachgerecht und werden im Bereich Hochwasserschutz vor allem den jeweiligen Interessenlagen im Verhältnis Ober-/Unterlieger gerecht.

Es gibt keine vorab-Festlegungen, welche Maßnahmen der GZV wann zu ergreifen hat; insbesondere geht es bei weitem nicht nur um die Hochwasserrückhaltebecken aus dem überörtlichen Maßnahmenplan. Der Zweckverband entscheidet in eigenem pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahmen er wann durchführt, und zwar auch und besonders unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder.

Damit ist der zentrale „Knackpunkt“ angesprochen: Die gesicherte Finanzierung insbesondere der technischen Maßnahmen für Hochwasservorsorge bzw. -schutz. Es liegt auf der Hand, dass die Verbandsmitglieder vor allem die im überörtlichen Maßnahmenplan vorgeschlagenen Rückhalteräume/-becken mit einem geschätzten Investitionsvolumen von weit über 1 Mrd. Euro keinesfalls werden alleine „stemmen“ können. Gefordert ist hier ein außergewöhnlich hohes finanzielles staatliches Engagement; selbst eine Förderquote von 90% würde die Leistungsfähigkeit zumindest der meisten Verbandsmitglieder immer noch erheblich übersteigen.

Auch der allen Akteuren bewusste Umstand, dass die Umsetzung der 17 großen Rückhaltebecken im Ahreinzugsgebiet sowie weiterer Maßnahmen auch im weiteren Verbandsgebiet vermutlich Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, ändert an dieser Grundproblematik nichts. Diese Großinvestitionen kann und wird der GZV erst nach Vorliegen ausreichender Finanzierungszusagen des Landes und/oder des Bundes in Angriff nehmen.

Dessen ungeachtet ist es geboten, den GZV zeitnah zu gründen: Er ist Grundvoraussetzung dafür, die von allen Akteuren für erforderlich gehaltenen Maßnahmen überhaupt in Angriff nehmen zu können. Ein existenter Rechtsträger ist unverzichtbar für die Einwerbung bzw. Beantragung von Fördermitteln wie auch für das Einleiten der erforderlichen planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren, beispielsweise die notwendigen Raumordnungsverfahren für die großen Rückhaltebecken. Hierfür gibt es auch bereits Förder-Zusagen des Landes.

Dem Gremium wird daher empfohlen, den **Beschluss** über die Gründung des „Gewässerzweckverbands Landkreis Ahrweiler“ und die damit verbundene Übertragung der Aufgaben nach §§ 35, 68 und 76f LWG zu fassen; weiterhin wird empfohlen, im Fall der Zustimmung zeitgleich die Vertreter /innen für die Verbandsversammlung zu benennen, um den GZV schnellstmöglich arbeitsfähig zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Verbandsumlage und damit die Aufwendungen für den Kreis sind abhängig von den Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs und insbesondere den im Rahmen des Zweckverbands zu beschließenden Maßnahmen und jeweiligen

Finanzierungsschlüsseln. Das Land hat eine einmalige Anschubfinanzierung für den GZV in Höhe von voraussichtlich 200.000 Euro zugesagt. Da für die Maßnahmenumsetzung im Jahr 2026 ausschließlich erste Planungskosten anfallen, werden von der Verwaltung nach aktuellem Planungsstand für das Haushaltsjahr 2026 Aufwendungen des Kreises für die Verbandsumlage in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

Anlage 1

Ausführliche Beratungsvorlage der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

Anlage 2

Verbandsordnung für den „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler“

Anlagen 3 und 4

Präsentationen der zentralen Informationsveranstaltung zum Gewässerzweckverband am 17.09.2025